

Wilhelm Kofler Versicherungsfachwirt (IHK)

Generalvertretung der Bayerischen Versicherungsbank AG
Allianz Versicherungs-Aktiengesellschaft
Allianz Private Krankenvers.-AG
Allianz Bauspar AG

Wilhelm Kofler Im Wiesental 2 88131 Lindau Bodensee

Fa. JT-Elektronik GmbH
zu Hd. Herrn Ulrich Jöckel
Robert – Bosch - Str. 26
88131 Lindau Bodensee

Im Wiesental 2
88131 Lindau (B)

Tel: 08382 / 3315
Fax : 08382 / 22699

Lindau, den 27. Dezember 2005

Betr.: Versicherungsumfang in der Gebäude-Leitungswasserversicherung
hier: **Ableitungsrohre** auf bzw. außerhalb des Versicherungsgrundstücks

Sehr geehrter Herr Jöckel,

bezugnehmend auf Ihre Anfrage zur Gebäudeleitungswasserversicherung können wir Ihnen zum einen bestätigen dass der Versicherungsschutz Ihrer bei uns versicherten Gebäude umfassend und optimal abgedeckt ist.

Was aber zum anderen Ihre spezielle Sorge um das Ableitungsrohrsystem im Allgemeinen bzw. dessen Versicherungsschutz betrifft, können wir Ihnen nur einen kleinen Überblick geben, da die Bedingungen in den vergangenen Jahren mehrfach geändert wurden und selbst in unserem Haus sehr unterschiedliche Deckungskonzepte zur Verfügung stehen.

Dies bedeutet dass der Kunde seine Police sehr genau anschauen bzw. überprüfen muss, damit er im Schadensfall nicht plötzlich den fehlenden Versicherungsschutz zu beklagen hat.

Ein Trend ist jedenfalls sehr deutlich erkennbar:

Entweder sind/werden die Ableitungsrohre auf und/oder außerhalb des jeweiligen Grundstücks gar nicht mehr versichert oder die Gesamtentschädigung ist auf einen relativ geringen Betrag begrenzt.

Nachdem in unserer Branche der blanke Preiskampf tobt, wird gerade an solchen Positionen oftmals von Mitkonkurrenten „gespart“ und schon ist eine Police dann um einen nicht unerheblichen Betrag „billiger“. Und der Kunde im Schadensfall der Dumme.

- Seite 2 -

W.Kofler / JT-Elektronik GmbH

Seite 2 zum Schreiben vom 27.12.2005 - Gebäude-LeitungswasserVers. –

In diesem Zusammenhang dürfen wir auch noch darauf hinweisen dass sich in den letzten Jahren gerade bei älteren Gebäuden ein sehr schlechter Schadenverlauf gezeigt hat. Dies ist verständlich, da bei älteren Gebäuden oftmals das Leitungswasser-Rohrsystem vielfach marode und zu sanieren sind.

Hier werden die Versicherer in Zukunft mit Sicherheit Sanierungsnachweise verlangen, wenn ein Kunde z.B. ein 30 oder gar 50 Jahre altes Gebäude neu versichern will.

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit und gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Wilhelm Kofler



Anlage „Versicherte Gefahr – Leitungswasser“

Versicherte Gefahr-Leitungswasser

Entschädigung wird geleistet für Schäden an versicherten Sachen durch bestimmungswidrig austretendes Leitungswasser. Ebenso werden auch Bruchschäden an Rohren der Wasserversorgung und Frostschäden an sonstigen Leitungswasser führenden Einrichtungen entschädigt.

Leitungswasser ist Wasser, das aus

- Zu- oder Ableitungsrohren der Wasserversorgung
- mit dem Rohrsystem der Wasserversorgung verbundenen sonstigen Einrichtungen
- Einrichtungen der Warmwasser- oder Dampfheizung
- Sprinkler- oder Berieselungsanlagen
- Einrichtungen von Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen

bestimmungswidrig austritt.

Wasserdampf oder wärmetragende Flüssigkeiten, wie Sole, Öle, Kühl- oder Kältemittel sind Wasser gleichgestellt.

Versichert sind innerhalb versicherter Gebäude auch Frost- und sonstige Bruchschäden an Rohren

- der Wasserversorgung (Zu- oder Ableitungen)
- der Warmwasser- oder Dampfheizung
- von Sprinkler- oder Berieselungsanlagen
- von Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen.

Ebenso auch Frostschäden an Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts, Wasserhähnen, Geruchsverschlüssen etc., an Heizkörpern, Heizkesseln, Boilern und ähnlichem; an den Einrichtungen der Klima-, Wärmepumpen- und Solarheizungsanlagen sowie an Sprinkler- oder Berieselungsanlagen.

Zusätzlich sind auch versichert Frost- und sonstige Bruchschäden an außerhalb versicherter Gebäude befindlichen Wasserzuleitungsrohren, an den Rohren der Warmwasser- oder Dampfheizung und an den Rohren der Klima-, Wärmepumpen- und Solarheizungsanlagen, soweit diese Rohre sich auf dem Versicherungsgrundstück befinden oder der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen und der Versicherungsnehmer dafür das Risiko trägt.

Bruchschäden an Ableitungsrohren auf dem Versicherungsgrundstück

Ersetzt werden Frost- und sonstige Bruchschäden an Ableitungsrohren der Wasserversorgung, die außerhalb versicherter Gebäude auf dem Versicherungsgrundstück verlegt sind und der Entsorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen.

Mitversichert sind auch die Kosten für die Beseitigung von Verstopfungen, die durch Bruch dieser Ableitungsrohre entstanden sind.

Bruchschäden liegen nicht vor, wenn Dichtungen undicht werden, Rohrstücke ihre Lage verändert haben (Muffenversatz) oder wenn Wurzeln in die Rohre hineingewachsen sind, gleichgültig, ob dadurch ein Materialschaden am Rohr bzw. an der Dichtung verursacht wurde.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

Die Gesamtentschädigung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres ist auf 3.000 Euro begrenzt.